

Mitteilungen

ISSN 2943-0356

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

11/2024, 28. März 2024

INHALTSÜBERSICHT

Studierendenparlament der Freien Universität Berlin Semesterticket-Satzung	411
Studierendenparlament der Freien Universität Berlin Sozialfonds-Satzung zum Semesterticket	414

Studierendenparlament der Freien Universität Berlin Semesterticket-Satzung

Das Studierendenparlament der Freien Universität Berlin hat am 12. März 2024 folgende Neufassung der Semesterticket-Satzung gemäß § 18a des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. 378), zuletzt geändert am 11. Juli 2023 (GVBl. S. 260), erlassen:¹

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

(1) Beitragshöhe Deutschlandsemesterticket

Die Studierendenschaft erhebt von allen Studierenden, die Mitglied der Studierendenschaft der Freien Universität Berlin sind, Beiträge zum Deutschlandsemesterticket. Die Höhe des Beitrages ist in einer Vereinbarung mit dem nach § 18a Abs. 1 Satz 2 BerlHG zuständigen Vertragspartner für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) festzulegen und beträgt derzeit 176,40 EUR. Eine Beitragserhöhung, die den in der zuletzt durchgeführten Urabstimmung unter den Studierenden nach § 18 a Abs. 2 BerlHG bestätigten Betrag um mehr als 5 vom Hundert übersteigt, setzt eine erneute Urabstimmung voraus. Eine Urabstimmung ist nicht erforderlich, sofern es sich um Beitragserhöhungen handelt, die aufgrund einer vertraglich vereinbarten Bindung der Preisentwicklung des Deutschlandsemestertickets an die Preissteigerungen der normalen Tickets für das Tarifgebiet des Deutschlandsemestertickets erfolgen. Die Studierenden erhalten dafür eine Fahrtberechtigung nach den Bedingungen des Deutschlandsemestertickets.

(2) Geltungsbereich Deutschlandsemesterticket

Das Deutschlandsemesterticket ist eine persönliche Zeitkarte. Die Fahrtberechtigung ist nicht übertragbar und erstreckt sich auf das Verkehrsangebot der den Verbundtarif anwendenden Unternehmen und ist im Zeitraum des jeweiligen Wintersemesters vom 1. Oktober bis 31. März, Sommersemesters vom 1. April bis 30. September, für beliebig viele Fahrten im Tarifgebiet des Deutschlandsemestertickets gültig. Das Deutschlandsemesterticket berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme von Kindern bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und im VBB-Tarifgebiet auch einem Hund. Das Deutschlandsemesterticket umfasst keine Aufpreise und Zuschläge.

(3) Nachweis der Fahrtberechtigung

Das Deutschlandsemesterticket ist eine persönliche Zeitfahrkarte, welche nicht übertragbar ist. Das Deutschlandsemesterticket wird als personalisiertes digitales Ticket ausgegeben. Die Fahrtberechtigung gilt außerdem

nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Personaldokument mit Lichtbild oder einem gültigen Internationalen Studierendenausweis (ISIC). Sind bis zum ersten des Vormonats vor dem ersten Gültigkeitstag des Deutschlandsemestertickets die Unterlagen für Immatrikulation oder Rückmeldungen nicht ordnungsgemäß eingereicht und die Beiträge nicht vollständig eingezahlt, kann die Ausstellung der Fahrtberechtigung zum ersten Tag des Semesters nicht gewährleistet werden.

§ 2

Beitragspflicht: Ausnahmen, Befreiung, Zuschuss

(1) Ausnahmen von der Beitragspflicht

Folgende Personen sind von der Beitragspflicht zum Deutschlandsemesterticket ausgenommen und erhalten kein Deutschlandsemesterticket:

1. Studierende, die nicht Mitglied der Studierendenschaft der FU Berlin sind oder die von der Hochschule keinen Studierendenausweis erhalten,
2. Nebenhörer*innen, Gasthörer*innen und Fernstudierende,
3. Schwerbehinderte, die nach dem Recht der Schwerbehinderten im Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) Anspruch auf Beförderung haben und dies der Hochschulverwaltung nachgewiesen haben,
4. Studierende, die an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind und dort ein Deutschlandsemesterticket erhalten.
5. Studierende in berufsbegleitenden Studiengängen
6. Studierende, die nachweislich ein Urlaubs- oder Auslandssemester antreten,
7. Studierende, die ein Studium mit einem Leistungsumfang von weniger als 15 Leistungspunkte bzw. ECTS-Punkte im Semester absolvieren,
8. Studierende, die für Ergänzungs- Zusatz-, Aufbau- studiengänge immatrikuliert sind oder an weiterbildenden Studiengängen teilnehmen sowie Promotionsstudierende.

(2) Befreiung von der Beitragspflicht

Folgende Personen werden, wenn sie wollen, auf Antrag nachträglich von der Beitragspflicht zum Deutschlandsemesterticket ausgenommen, erhalten ihren Beitrag zurück und ihr Deutschlandsemesterticket wird als ungültig gekennzeichnet:

Studierende mit Behinderungen, die aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können, worunter auch zeitweilige Behinderungen verstanden werden, wenn sie für das Semester die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gleichfalls ausschließen. Die Voraussetzungen sind durch ärztliches Attest nachzuweisen. Dementsprechende Anträge und geeignete Nachweise sind an das Semesterticketbüro zu richten, näheres dazu in § 3.

¹ Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 26. März 2024 bestätigt worden.

(3) (Teil-)Befreiung von der Beitragspflicht

Folgende Personen können die teilweise oder ganze Rückerstattung des gezahlten Beitrages zum Deutschlandsemesterticket beantragen:

1. Studierende, die nachweislich mehr als einen Monat nach Semesteranfang immatrikuliert werden,
2. Studierende, die im laufenden Semester exmatrikuliert werden,
3. Studierende, die ihre Immatrikulation zurücknehmen,
4. Studierende, die im laufenden Semester rückwirkend beurlaubt werden
5. Studierende, die im laufenden Semester nachweislich so schwer erkranken, dass sie zur Gewährung eines Urlaubssemesters berechtigt wären.
6. Studierende, die sich auf Grund ihres Studiums, eines Praxissemesters, eines Auslandssemesters oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit für mindestens drei zusammenhängende Monate des jeweiligen Semesters außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschlandsemestertickets aufhalten,
7. Studierende, die auf Grund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können. Hierunter werden auch zeitweilige Behinderungen verstanden, wenn sie für das Semester die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gleichfalls ausschließen. Die Voraussetzungen sind durch ärztliches Attest nachzuweisen. Für jeden noch nicht angebrochenen Monat der Geltungsdauer des Deutschlandsemestertickets wird ein Sechstel des gezahlten Beitrages erstattet. Maßgeblicher Beginn der Berechnung der noch nicht angebrochenen Monate ist dabei die Abgabe bzw. Entwertung des Deutschlandsemestertickets beim Semesterticketbüro.

(4) Zuschuss zum Deutschlandsemesterticketbeitrag

Studierende, welche aufgrund einer finanziellen Notlage nicht in der Lage sind, den Betrag für das Deutschlandsemesterticket aufzubringen, können beim Semesterticketbüro einen teilweisen oder vollständigen Zuschuss aus dem Sozialfonds erhalten. Näheres dazu ist in der Sozialfonds-Satzung geregelt.

§ 3

Anträge an das Semesterticketbüro

(1) Zuständigkeit

Die zuständige Stelle für die Entscheidung über alle Anträge ist das Semesterticketbüro. Alle personenbezogenen Daten werden dabei vertraulich behandelt. Der Antrag muss das vollständig ausgefüllte Formblatt, alle Nachweise sowie eine unterschriebene Versicherung über die Richtigkeit der gemachten Angaben enthalten. Alle Angaben sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) Antragsfristen

Bei der Abgabe des Antrags auf Befreiung von der Beitragspflicht beim Semesterticketbüro gelten folgende Fristen:

1. Bei Studierenden, die sich zurückmelden und
 - a) beurlaubt sind, muss der Antrag bis vier Wochen nach Vorlesungsbeginn beim Semesterticketbüro eingegangen sein, oder
 - b) sich im Praxissemester, im Auslandssemester oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit für drei zusammenhängende Monate des jeweiligen Semesters außerhalb des Geltungsbereichs aufhalten, muss der Antrag bis 30. September für das Wintersemester und bis 31. März für das Sommersemester oder 14 Tage nach Eintreten des Antragsgrundes im Semesterticketbüro spätestens jedoch zum 15. März für das laufende Wintersemester und zum 15. September für das laufende Sommersemester vollständig eingegangen sein.
2. Bei Studierenden, die sich neu oder verspätet immatrikulieren oder nachträglich beurlauben lassen, muss der Antrag innerhalb von einem Monat ab Datum der Immatrikulation oder Beurlaubung im Semesterticketbüro, spätestens jedoch zum 15. März für das laufende Wintersemester und zum 15. September für das laufende Sommersemester vollständig eingegangen sein. Bei sonstigen Studierenden im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 ist eine Antragsstellung bis zum 15. März für das laufende Wintersemester und bis zum 15. September für das laufende Sommersemester möglich. Zu diesem Zeitpunkt muss der Antrag vollständig eingegangen sein.

(3) Bewilligungszeiträume

Befreiungen von der Zahlungspflicht gelten nur für das laufende oder ab dem Beginn der Rückmeldefrist für das nächste Semester. Eine rückwirkende Befreiung von der Zahlungspflicht wird nicht gewährt.

(4) Entscheidung über Anträge, Erstattung Beiträge

Die Bearbeitungsreihenfolge wird durch den Eingang der Anträge bestimmt. Das Ergebnis der Entscheidung ist der*dem Studierenden – in der Regel per E-Mail - mitzuteilen und eine Ablehnung ist zu begründen. Soweit zum Zeitpunkt der Entscheidung der Beitrag bereits gezahlt wurde, ist die Rückzahlung des erlassenen Beitrages zu veranlassen.

§ 4

Verwendung weiterer Einnahmen

Alle weiteren Einnahmen aus dem Deutschlandsemesterticketbeitrag, die nicht zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag über ein Deutschlandsemesterticket oder als Verwaltungsaufwendungen zur Ausführung dieser Satzung oder der Sozialfonds-Satzung benötigt werden, werden dem Sozialfonds nach § 18a Abs. 5 BerlHG zugeführt.

§ 5

Kündigung des Deutschlandsemestertickets

Die Studierendenschaft kann den Deutschlandsemesterticketvertrag kündigen, wenn sich die Studierenden in einer Urabstimmung für die Abschaffung des Deutschlandsemestertickets aussprechen. Die Kündigung bedarf der Textform und hat gegenüber den Vertragsparteien – der BVG und dem VBB - gemäß dem Deutschlandsemesterticketvertrag jeweils einzeln und form- und fristgerecht durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

§ 6

Inkrafttreten dieser Satzung

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 8. Dezember 2020 (FU-Mitteilungen Nr. 9/2021, S. 86) außer Kraft.

**Studierendenparlament
der Freien Universität Berlin
Sozialfonds-Satzung zum Semesterticket**

Präambel

Das Ziel dieser Satzung ist, Studierende, welche aufgrund einer finanziellen Notlage nicht in der Lage sind, den Semesterticket-Beitrag aufzubringen, von der Zahlung ganz oder teilweise zu entlasten. Zu diesem Zweck gibt es den Sozialfondsticketbüro, in welchen alle Studierenden einen Beitrag einzahlen. Im vom AStA FU eingerichteten Semesterticketbüro kann ein Antrag auf Zuschuss zum Semesterticketbeitrag gestellt werden. Die folgende Sozialfonds-Satzung ist vom Studierendenparlament der Freien Universität Berlin erlassen worden, um zu regeln, nach welchen Bedingungen Anträge gestellt und bewilligt werden können.

Satzung nach § 18a BerlHG

Das Studierendenparlament der Freien Universität Berlin hat gemäß § 18a des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 11. Juli 2023 (GVBl. S. 260), folgende Sozialfonds-Satzung am 12. März 2024 erlassen:²

**§ 1
Gegenstand**

(1) Die Studierendenschaft richtet einen Fonds ein, aus dem Zuschüsse an Studierende nach § 18a Abs. 5 BerlHG geleistet werden und erhebt hierfür von allen Studierenden, die Mitglied der Studierendenschaft der Freien Universität Berlin sind, Beiträge zum Sozialfonds in Höhe von 5 Euro. Die Beitragspflicht bestimmt sich aus der Satzung nach § 18a Abs. 4 BerlHG. Nicht verbrauchte Mittel werden im jeweils folgenden Semester zur Finanzierung der allgemeinen Kosten des Semesterticketbüros sowie für Zuschüsse gemäß § 18a Abs. 5 BerlHG verwendet. Bei Beendigung bzw. ohne Fortführung des Deutschlandsemesterticketvertrages kommen nicht verbrauchte Mittel der Studierendenschaft zu. In diesem Falle werden die Mittel ausschließlich zum Ausgleich eines etwaigen finanziellen Defizits durch die Betreuung des Semesterticketbüros verwendet oder zur Unterstützung von studentischen Projekten, die sozialen Zwecken dienen.

(2) Studierende, die nicht nach der Satzung nach § 18a Abs. 3 BerlHG (Semesterticket-Satzung) von der Beitragspflicht zum Semesterticket befreit sind, können nach den Regelungen dieser Satzung eine Zuzahlung zum Ticketpreis des Deutschlandsemestertickets be-

antragen. Von der Studierendenschaft nach dieser Satzung gewährte Leistungen erfolgen aufgrund von Einzelfallentscheidungen durch das Semesterticketbüro.

**§ 2
Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind Studierende, die nachweisen können, dass ihnen mindestens eine im Berechnungszeitraum auftretende besondere Härte im Sinne von § 2a das Aufbringen des Deutschlandsemesterticketbeitrages erheblich erschwert und das durchschnittliche Einkommen den Bedarf im Sinne von § 2c und § 2b nicht überschreitet. Der Berechnungszeitraum umfasst in der Regel 5 Monate. Für sich rückmeldende Studierende endet der Berechnungszeitraum am letzten Tag des Monats, in den das Ende der Rückmeldefrist des Antragssemesters fällt. Für sich das erste Mal an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder einen neuen Studiengang an der FU Immatrikulierende endet der Berechnungszeitraum zum Monatsende ihrer Immatrikulation.

**§ 2a
Besondere Härten**

Als besondere Härten gelten:

1. das Anfertigen der Studienabschlussarbeit, wenn dieses mindestens 1 Monat innerhalb des Berechnungszeitraums stattfindet,
2. ein Praktikum mit mindestens 30 Stunden Arbeitszeit pro Woche, soweit es in der Studien- und Prüfungsordnung vorgeschrieben ist und es mindestens drei Monate innerhalb des Berechnungszeitraumes liegt oder im Berechnungszeitraum eine entsprechende Gesamtstundenanzahl von mindestens 180 Stunden umfasst,
3. ein geringes Einkommen, das vorliegt, wenn das Einkommen nach § 2 c den Bedarf innerhalb des Berechnungszeitraumes im Sinne von § 2 b unterschreitet. Hierbei werden vom Bedarf im Sinne von § 2 b Nr. 1, 9 und 10 in Höhe von 100 % und von Nr. 2 bis Nr. 8 in Höhe von 80 % angerechnet.
4. für ausländische Studierende das Fehlen oder die Einschränkung der Arbeitserlaubnis,
5. Schwangerschaft,
6. alleinerziehend von einem Kind oder mehreren Kindern unter 18 Jahren zu sein,
7. die Vollendung des 65. Lebensjahres,
8. der Besitz eines Schwerbehindertenausweises, insbesondere bei Erwerbsminderung
9. Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung,
10. Bezug von laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II oder SGB XII oder wenn Kinder von Studierenden einen Anspruch auf laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II oder SGB XII haben,

² Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 26. März 2024 bestätigt worden.

11. Kosten für medizinische oder psychologische Versorgung, die nicht durch eine Krankenversicherung getragen werden, soweit sie einen Betrag von 250 EUR überschreiten oder, sofern es sich um Studierende im 1. Fachsemester handelt, soweit sie den Betrag von 41,67 EUR überschreiten,
12. Erhalt von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
13. Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz,
14. der Besitz eines Ankunftsnachweises vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) oder ein anderer positiver Bescheid des BAMF in Bezug auf einen gestellten Asylantrag,
15. oder im Einzelfall sonstige, vergleichbare Härten (z. B. länger andauernde oder ständige körperliche Beeinträchtigungen oder die Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes).

§ 2b Bedarf

Der monatliche Bedarf für Studierende setzt sich zusammen aus:

1. einem Mindestregelbedarf, welcher die Höhe des im § 20 SGB II genannten Regelbedarfs um 45 vom Hundert übersteigt,
2. einer Pauschale von 400 EUR für die Brutto-Warm-Miete oder durch Nachweis ein Betrag bis zu höchstens 850 EUR,
3. einer Pauschale von 30 EUR für Stromkosten oder durch Nachweis einen Betrag bis zu höchstens 70 EUR,
4. der Höhe der Rundfunkgebühren durch Nachweis,
5. den Beiträgen für Kranken- und Pflegeversicherung, sofern die Kosten von der oder dem Studierenden selbst getragen werden,
6. der im Berechnungszeitraum des Antragssemesters geltenden Immatrikulations-/Rückmeldegebühr, dem im Berechnungszeitraum des Antragssemesters geltenden Sozialbeitrag für das Studierendenwerk Berlin und dem im Berechnungszeitraum des Antragssemesters geltenden Beitrag zur Studierendenschaft als studienbedingte Mehrausgaben,
7. Kosten für medizinische oder psychologische Betreuung, die nicht durch eine Krankenversicherung getragen werden oder Zuzahlungen, welche durch die Krankenversicherung verlangt werden,
8. einer Mehrbedarfspauschale für besondere Ernährung bei Vorlage eines ärztlichen Attests, die der Höhe von 18 % des Mindestregelbedarfs nach Nr. 1 entspricht,

9. Tilgung von Schulden, welche im Berechnungszeitraum anfallen, können nach Einzelfallentscheidung des Semesterticketbüros angerechnet werden, jedoch maximal bis zu einer Summe, welche 40 % des Einkommens der oder des Studierenden beträgt,
10. zusätzlichen Kosten aus dem Berechnungszeitraum für das Studium, Betriebskostennachzahlungen, Kautionszahlungen, Arztrechnungen, Quartalsbelege, Medikamente auf Rezept, Kosten für ein Auslandssemester, Kosten für Kinder, die nicht über den Regelbedarf abgedeckt werden,
11. für jede im Haushalt lebende Person (z. B. Kind), welche gegenüber dem/der Studierenden unterhaltsberechtig ist, erhöht sich der anrechenbare Bedarf um einen weiteren Mindestregelbedarf in gleicher Höhe wie unter Nr. 1 und steigt die anrechenbare Brutto-Warm-Miete um 187 Euro,
12. einem Mehrbedarf für Studierende, welche schwanger, über 65 Jahre alt oder voll erwerbsgemindert sind, der der Höhe von 16 % des Mindestregelbedarfs nach Nr. 1 entspricht. Studierende mit Behinderung, welche Eingliederungshilfe erhalten, können einen Mehrbedarf geltend machen, der der Höhe von 42 % des Mindestregelbedarfs nach Nr. 1 entspricht. Bei Alleinerziehenden wird für das erste Kind ein Mehrbedarf, der der Höhe von 39 % des Mindestregelbedarfs nach Nr. 1 entspricht, und für jedes weitere Kind in Höhe von 13 % des Mindestregelbedarfs nach Nr. 1 angerechnet.

§ 2c Einkommen

Die Studierenden haben ihr gesamtes Einkommen zur Beschaffung des Semestertickets einzusetzen. Zum Einkommen gehören regelmäßige Zahlungseingänge sowie Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit. Leistungen nach Bestimmungen des BAföG werden voll angerechnet. Leistungen nach Bestimmungen der Familienkasse werden voll angerechnet, sofern diese an die Antragsteller/-innen ausgezahlt werden. Falls Studierende verfügbares Vermögen über 5.000,- EUR besitzen, ist dieses ebenso einzusetzen.

§ 3 Vergabekriterien

(1) Ein Vollzuschuss besteht aus dem Deutschlandsemesterticketbeitrag und dem Sozialfondsbeitrag. Ist die Höhe des Sozialfonds nicht ausreichend, um allen Berechtigten den Gesamtbetrag zu erlassen, kommt es zu Teilzuschüssen, deren Höhe durch eine Gewichtung folgender Kriterien errechnet wird:

1. nach dem Verhältnis von Einkommen und Bedarf
 - a) für je vollendete 17 Euro, die das Einkommen nach § 2c unter dem Bedarf nach § 2b liegt, wird ein Punkt vergeben,

- b) für je vollendete 50 Euro anzurechnender Kosten nach § 2a Nr. 11 wird ein Punkt vergeben.
2. und nach dem Zeitraum innerhalb des Berechnungszeitraumes, für den die besonderen Härtegründe nach § 2a bestehen
- a) für § 2a Nr. 1 bei: mindestens 1 Monat: 5 Punkte, mindestens 3 Monaten: 10 Punkte.
für § 2a Nr. 2 bei: mindestens 3 Monaten: 5 Punkte, mindestens 4 Monaten: 10 Punkte.
- b) für § 2a Nr. 3 ist von einem Zeitraum von mindestens 5 Monaten auszugehen: 10 Punkte,
- c) für § 2a Nr. 4, 6, 7, 8, 9, 14 und 15 ist von einem un-absehbaren Zeitraum auszugehen: 15 Punkte,
- d) für § 2a Nr. 5, 10, 12 und 13 ist abhängig davon wie lange die Härte innerhalb des Berechnungszeitraumes bestand, von einem Zeitraum von mindestens 3 Monaten auszugehen: 5 Punkte. Bestand die Härte mindestens 4 Monate: 10 Punkte.

(2) Bei den vergebenen Punkten nach Abs. 1 Nr. 1 gibt es keine Obergrenze, während nach Abs. 1 Nr. 2 maximal 30 Punkte erreicht werden können.

§ 4 Verteilung der Mittel

(1) Von den im Fonds zur Verfügung stehenden Mitteln können an Studierende, die sich zurückmelden, für das Wintersemester höchstens 80% ausgeschüttet werden, für das Sommersemester höchstens 90 %. Für die Verteilung der jeweiligen Mittel wird vom Semesterticketbüro ein Stichtag festgesetzt. Die auszuschüttenden Mittel werden so vollständig wie möglich unter denjenigen Studierenden verteilt, über deren Antrag bis zu diesem Zeitpunkt positiv entschieden wurde.

(2) Die Zuschüsse werden so verteilt, dass der tatsächliche Zahlungsbetrag je Punkt gemäß § 3 für alle Berechtigten gleich ist. Würde auf diese Weise der volle Preis des Semestertickets je Semester einschließlich des Sozialfondsbeitrages überschritten, wird nur dieser Betrag vergeben (Vollzuschuss). Teilzuschüsse werden auf ganze Euro abgerundet. Der auszahlende Mindestbetrag für einen Teilzuschuss beträgt 80 Euro. Besteht eine Beitragspflicht nur für einen Teilzeitraum des Semesters, so ist der errechnete Zuschuss durch sechs zu teilen und mit der Zahl der Befreiungsmonate zu multiplizieren.

(3) Die übrigbleibenden Mittel im Sinne des Abs. 1 werden in der Reihenfolge des Antrageingangs an Studierende ausgeschüttet, die im laufenden Semester immatrikuliert wurden und über deren Antrag erst nach dem Stichtag entschieden werden kann. Für die Höhe dieser Zuschüsse ist für jede Punktzahl derjenige Zahlungsbetrag maßgeblich, der nach Abs. 2 an sich zurückmeldende Studierende vergeben wurde. Danach übrigbleibende Mittel werden nach § 1 Abs. 1 verwandt.

§ 5 Antragsunterlagen

Für die Antragsstellung muss das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formblatt eingereicht werden. Durch die Unterschrift wird die Richtigkeit aller gemachten Angaben versichert. Alle Angaben sind innerhalb der von der sachbearbeitenden Person gesetzten Frist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Des Weiteren ist zusätzlichen Nachforderungen seitens der sachbearbeitenden Person innerhalb der Frist nachzukommen.

§ 6 Antragsfristen

Der Antrag auf einen Zuschuss zum Deutschlandsemesterticketbeitrag muss spätestens 4 Wochen nach Ende der Rückmeldefrist für Studierende, die sich rückmelden; bei Studierenden, die zum ersten Mal an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder für einen neuen Studiengang an der FU immatrikuliert sind oder am Studienkolleg teilnehmen, spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn oder vier Wochen nach der Immatrikulation beim Semesterticketbüro eingegangen sein. Fehlende Unterlagen sind auf Nachfrage der sachbearbeitenden Person einzureichen. Die Frist kann durch öffentliche Ankündigung durch das Semesterticketbüro um bis zu vier Wochen verlängert werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge werden nicht mehr bearbeitet, es sei denn die Studierenden können nachweisen, dass sie die Gründe zur Überschreitung der Frist nicht zu vertreten haben. Für die Berechnung der Zuschusssumme gelten dann die Regelungen des § 4 Abs. 3 sinngemäß.

§ 7 Bewilligungszeitraum

Entscheidungen gelten nur für Beitragszahlungen, zu denen die Studierenden von der Hochschule aufgefordert wurden. Ein rückwirkender Zuschuss wird nicht gewährt.

§ 8 Antragsbearbeitung

(1) Die zuständige Stelle für die Entscheidung über alle Anträge auf Zuschüsse ist das Semesterticketbüro. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt nach Ablauf aller Fristen. Alle personenbezogenen Daten sind vertraulich zu behandeln.

(2) Das Ergebnis ist den Studierenden per E-Mail und/oder per Post mitzuteilen. Dabei ist anzugeben, wie viele Punkte an die Studierenden vergeben wurden und ab welcher Punktzahl ein Vollzuschuss vergeben wurde. Eine Ablehnung sowie die Nichtanerkennung von geltend gemachten Härten ist zu begründen.

(3) Falls den Studierenden ein Zuschuss zum Deutschlandsemesterticket gewährt wird, ist dieser an sie auszuführen.

§ 9 **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft und findet Anwendung ab dem Sommersemester 2024.

(2) Gleichzeitig tritt die Sozialfonds-Satzung vom 12. Mai 2022 (FU-Mitteilungen Nr. 28/2022, S. 785) außer Kraft.